

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ. BMWFW-91.561/0001-I/3/2017	Rp 385/I/2017/Gt	4297	04.05.2017
	Mag. Pollauf/DDr. Leo Gottschamel		

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Novellierung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/549 (richtig wohl (EU) 2015/849) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäsche-Richtlinie) nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung:

Neben den Umsetzungsbestimmungen zur 4. Geldwäsche-Richtlinie zeigen Erfahrungen aus der Praxis mit dem Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, dass weitere Anpassungen der Berufsrechte erforderlich geworden sind.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich wäre es daher sinnvoll, die vorliegende Novelle auch dafür zu nutzen, eine praxisgerechte Rechteerweiterung der Bilanzbuchhaltungsberufe vorzunehmen, die letztlich im Sinne der Wirtschaft liegt, weil vor allem durch die fehlenden Vertretungsrechte der Bilanzbuchhaltungsberufe ein finanzieller und bürokratischer Mehraufwand für EPU und KMU entsteht.

Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich somit in zwei Teile.

Im ersten Teil wird zum vorliegenden Entwurf zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie Stellung genommen.

Der 2. Teil umfasst notwendige Anpassungen und Klarstellungen zum Berufsrecht auf Basis des geltenden Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 aus den Praxiserfahrungen der letzten Jahre.

Ergänzend wird ein in der Bundessparte Information und Consulting der Wirtschaftskammer Österreich in Abstimmung mit dem Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie erstellter Entwurf für ein neues modernes „Rechnungswesenberufegesetz“ übermittelt. Durch dieses Gesetz sollen bestehende Unklarheiten beseitigt, Widersprüche bereinigt und fehlende Definitionen sowie Begriffsbestimmungen ergänzt bzw. präzisiert werden. Ein schlankerer Aufbau des Gesetzes soll der Übersicht und einer verbesserten Verständlichkeit dienen. Vor allem soll auch die neu gewählte Bezeichnung „Rechnungswesenberufegesetz“ klar zum Ausdruck bringen, dass es drei Rechnungswesenberufe gibt, womit auch die terminologische Unschärfe beseitigt wird, dass Buchhaltung und Personalverrechnung als Bilanzbuchhaltungsberuf bezeichnet werden. Das geltende Bilanzbuchhaltungsgesetz entspricht nicht mehr den Anforderungen eines zeitgemäßen, den modernen Wirtschafts- und Kundenerfordernissen gerecht werdenden Berufsgesetzes. Die Geldwäschebestimmungen wurden in diesem Entwurf noch nach der alten Rechtslage ausgerichtet, können aber leicht angepasst werden.

1. Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie

Hinsichtlich der Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL ist anzumerken, dass die Geldwäsche schon mehr Platz einnimmt als das gesamte sonstige Berufsrecht.

Sinnvoller wäre, statt mehrfacher Regelung des Geldwäschethemas in einzelnen Materiangesetzen, eine einheitliche Regelung in einem eigenen Gesetz für alle betroffenen Berufsgruppen zu schaffen.

Lediglich redaktionell wird bemerkt, dass das Zitat der Richtlinie richtig (EU) 2015/849 und nicht (EU) 2015/549 lauten sollte.

Zu § 43 Abs. 2 Z 7:

Hier werden sowohl die Begriffe „Verdacht“ als auch „berechtigte Annahme“ definiert, obwohl diese Synonyme darstellen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sollte daher in § 42a Abs. 1 nur einer dieser Begriffe verwendet werden.

Zu § 50 Abs. 1 Z 4:

Bei Transaktionen mit/oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen (PEP), ihren Familienangehörigen und politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehenden Personen bestehen verstärkte Sorgfaltspflichten.

Die PEP-Liste kann nur über kostenpflichtige Datenbanken abgerufen werden, sodass den Berufsberechtigten wiederum Kosten entstehen.

Um die Unternehmen hinsichtlich des Zeit- und Kostenaufwandes zu entlasten, soll von Seiten der zuständigen Ministerien ein frei zugängliches PEP-Register kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich möchten wir anmerken, dass die Prüfung, ob es sich um ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, für die Verpflichteten faktisch nicht durchführbar und unzumutbar ist.

Zu § 52g Abs. 1:

Diese Bestimmung ist eine Kann-Bestimmung. Allerdings könnte diese Bestimmung zu der falschen Interpretation führen, dass die Behörde bei begründetem Verdacht eine Prüfung vornehmen muss.

Eine Kostentragung im Falle einer reinen risikobasierten Überprüfung ist nicht nachvollziehbar und führt zu Verzerrungen im Rahmen des Prüfprozesses.

§ 52 g Abs. 1 soll lauten:

(1) Die Behörde kann nach eigenem Ermessen, Prüfungen der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes bei Berufsberechtigten vornehmen:

- 1. Anlassunabhängig nach einem risikobasierten Ansatz oder*
- 2. anlassbezogen, insbesondere bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit der Berufsberechtigten.*

Zu § 52g Abs. 4:

Abzulehnen ist die generelle Tragung der Kosten der Prüfung durch externe Experten durch den Berufsberechtigten. Insbesondere im Rahmen einer anlassunabhängigen Prüfung erscheint diese Kostenüberwälzung nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Ziel einer Deregulierung und Entlastung.

Absatz 4 sollte daher lauten:

(4) Die Kosten einer Prüfung gemäß Abs. 1 ~~Z 2~~, insbesondere die Entlohnung des Experten gemäß § 52h Abs. 4, sind vom geprüften Berufsberechtigten zu tragen, wenn eine Verletzung seiner Verpflichtungen festgestellt wird. Die Kosten einer Prüfung gemäß Abs. 1 Z 1 können dem geprüften Berufsberechtigten ganz oder teilweise übertragen werden. Nähere Bestimmungen dazu hat die Geschäftsordnung zu treffen.

Begründung:

Durch die im Entwurf vorgesehene Regelung würden auch jene Berufsberechtigte bei einer Prüfung finanziell belastet werden, die sich rechtskonform verhalten haben. Dies erscheint nicht sachgerecht. Wer sich rechtskonform verhält, sollte keine Kosten tragen müssen. Es sollen nur jene Berufsberechtigten Kosten der Prüfung tragen müssen, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind und dadurch unter Umständen auch Kostenvorteile lukrierten. Dadurch erfolgt eine verursachungsgerechte Regelung und eine Entlastung gegenüber dem Entwurf. Eine solche Regelung würde auch dem Anliegen „Beraten statt Strafen“ entgegenkommen.

Zu § 52j:

Der Entwurf des BibUG sieht für Berufsberechtigte in § 52j Verwaltungsstrafen bis zu 20.000 Euro bzw. in schwerwiegenden Fällen bis zu 1 000 000 Euro vor. Die Geldwäsche-RL spricht in Art 59 von maximalen Geldbußen in Höhe von 1 000 000 Euro für natürliche Personen. Dieser Rahmen wird im vorliegenden Entwurf voll ausgeschöpft. Die Strafraumen sind aus unserer Sicht zu hoch angesetzt.

Zu § 52k:

§ 52k sieht eine unmittelbare verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person in Umsetzung von Art 60 Abs. 5 der 4. Geldwäsche-RL vor.

Fraglich ist, ob im Falle eines Verstoßes gemäß § 52j Abs. 1 oder Abs. 2 nur die juristische Person zu bestrafen ist (unter den Voraussetzungen des § 52k Abs. 1) oder ob zusätzlich auch die natürliche Person bestraft werden kann („Doppelbestrafung“).

In den Erläuternden Bemerkungen heißt es, dass *auch* eine Strafbarkeit für juristische Personen vorzusehen ist. Dies spricht eher dafür, dass hier eine parallele Bestrafung vorliegt. Wir sprechen uns gegen eine Doppelbestrafung der natürlichen und der juristischen Person aus. Abs. 5 sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass dann, wenn bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird, von einer Bestrafung einer natürlichen Person abzusehen ist.

In Abs. 5 ist lediglich vorgesehen, dass die Behörde von der Verhängung einer Geldstrafe gegen eine juristische Person absehen *kann*, wenn es sich um keinen schwerwiegenden Verstoß handelt und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

Hier sollte die „kann“ Bestimmung durch eine „hat“ Bestimmung ersetzt werden, so wie es auch im Entwurf zum Wirtschaftstreuhandergesetz formuliert ist („Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler *hat* von der Bestrafung abzusehen ...“).

Zu § 63 Abs. 2 Z 14 (Politisch exponierte Person - PEP):

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Zumutbarkeit wird ein zentrales PEP-Register gefordert, welches allen betroffenen Unternehmen kostenlos zugänglich gemacht werden muss.

2. Berufsrechtliche Bestimmungen

Während sich das Beratungsumfeld und die an die Bilanzbuchhaltungsberufe gestellten Anforderungen der Kunden in den vergangenen Jahren stark weiterentwickelt haben, sind die Befugnisse der Bilanzbuchhaltungsberufe unverändert geblieben.

Demgegenüber stehen neu geschaffene Bestimmungen, Behörden und Verfahren im Tätigkeitsbereich der Bilanzbuchhaltungsberufe, die aus Unternehmenssicht zweifellos in die Agenden ihrer Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner fallen.

Durch die vorgeschlagenen Anpassungen werden die Befugnisse der Bilanzbuchhaltungsberufe insbesondere in Hinblick auf ihre Funktion als umfassender Berater und Vertreter der Unternehmer erstmals angepasst.

Aus Sicht der Unternehmen ist es essentiell, dass die Bilanzbuchhaltungsberufe als Spezialisten sämtliche zur laufenden Betreuung gehörenden Agenden effizient abwickeln können.

Die geforderte Erweiterung der Berechtigungsumfänge der Bilanzbuchhalter, Personalverrechner und Buchhalter entspricht einem vitalen Bedürfnis der Wirtschaft nach kompetenten und qualitativ hochwertigen Beratungs-, Unterstützungs- und Vertretungsleistungen auf dem Gebiet des Rechnungswesens und stellt gerade für KMU's eine unverzichtbare Hilfe bei Bewältigung der immer komplexeren betriebswirtschaftlichen Aufgaben dar. Die Rechteerweiterung ist im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung der Bilanzbuchhaltungsberufe jedenfalls gerechtfertigt.

Zu § 2 Abs.1 Z 1:

Der Begriff „Lohnverrechnung“ sollte in „Personalverrechnung“ umbenannt werden, da die Personalverrechnung alle Bezüge von Dienstnehmern wie z.B. die Lohnverrechnung, die Gehaltsverrechnung, Lehrlingsentschädigung und sonstige Bezüge umfasst.

Statt des Begriffes „Betriebe“ sollte der Begriff „Unternehmen“ iSd des UGB verwendet werden, da der Begriff Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger, wirtschaftlicher Tätigkeit erfasst, gleich ob es sich um Einzelunternehmen, juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen handelt.

§ 2 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

1. die *pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der ~~Lohnverrechnung~~ Personalverrechnung und der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe Unternehmen und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, ...*

Zu § 2 Abs. 1 Z 2:

Bilanzbuchhalter, die ihren Beruf in den letzten drei Jahren ununterbrochen selbständig ausgeübt haben, sollten auch zum Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) nach Unternehmensrecht im Rahmen der durch § 221 Abs. 2 in Verbindung mit § 221 Abs. 4, 6 und 7 des Unternehmensgesetzbuches, BGBl I 2005/120, festgesetzten Merkmale berechtigt sein, da die Erweiterung des Tätigkeitsumfanges zum Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) auch für mittelgroße Kapitalgesellschaften einem Bedürfnis der Wirtschaftspraxis entspricht; auf Grund des hohen Qualifikationsniveaus der Ausbildung zum selbständigen Bilanzbuchhalter ist eine derartige Erweiterung des Tätigkeitsbereiches durchaus gerechtfertigt.

§ 2 Abs. 1 Z 2 sollte daher lauten:

2. den Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) nach **Unternehmensrecht Handelsrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften** im Rahmen der durch § 221 Abs. 1 in Verbindung mit § 221 Abs. 4, 6 und 7 des Unternehmensgesetzbuches, ~~drGBl. S 219/1897~~, BGBl I 2005/20 festgesetzten Merkmale, Bilanzbuchhalter, die ihren Beruf in den letzten drei Jahren ununterbrochen selbständig ausgeübt haben, sind zum Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) nach Unternehmensrecht im Rahmen der durch § 221 Abs. 2 in Verbindung mit § 221 Abs. 4, 6 und 7 des Unternehmensgesetzbuches, BGBl I 2005/120, festgesetzten Merkmale berechtigt, ...

Zu § 2 Abs. 1 Z 3:

Bilanzbuchhalter sollten auch zur Vertretung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und Übermittlung in jeder technischen Form berechtigt sein, damit sie im Falle allfälliger Rückfragen seitens der Abgabenbehörden des Bundes diese im Rahmen der ihnen erteilten Bevollmächtigung für ihre Auftraggeber beantworten können; der Ausschluss jeglicher Vertretung widerspricht dem Bedürfnis der Auftraggeber nach umfassender Erledigung ihrer Anliegen und ist daher zu streichen.

§ 2 Abs. 1 Z 3 sollte daher lauten:

3. die **Beratung und Vertretung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und die Abfassung und Übermittlung der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörden des Bundes als Bote in jeder technischen Form, auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung, ...**

Zu § 2 Abs. 1 Z 4:

Was den Ausschluss der Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes und Verwaltungsgerichten betrifft, gilt das zu § 2 Abs. 1 Z 3 Gesagte. Ausgenommen soll in Zukunft nur eine Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof sein.

§ 2 Abs. 1 Z 4 sollte daher zu lauten:

4. die **Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes, den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof, ...**

Zu § 2 Abs. 1 Z 5:

Bilanzbuchhalter sollten neben der Akteneinsicht auch sonstige Tätigkeiten im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges vornehmen dürfen.

§ 2 Abs. 1 Z 5 sollte daher lauten:

5. die Akteneinsicht auf elektronischem Wege gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes in allen in den Berechtigungsumfang gemäß § 2 fallenden Angelegenheiten, sowie das Stellen von Rückzahlungsanträgen und Durchführung von sonstigen Tätigkeiten im Rahmen der Berufsberechtigung, ...

Zu § 2 Abs. 1 Z 6:

Der Berufsstand ist damit konfrontiert, dass der Gesetzgeber auch bei einfachen Tätigkeiten den Berechtigungsumfang taxativ auslegt und dass gewisse Meldungen, die erst nach Inkrafttreten des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 geschaffen werden, von Bilanzbuchhaltern nicht durchgeführt werden dürfen.

Beispiel:

Seit 1.1.2015 gilt für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer in der EU das Empfängerortprinzip. Damit sich der Unternehmer nicht in allen EU-Staaten zur Umsatzsteuer erfassen lassen muss, wurde das MOSS (Mini-One-Stop-Shop) als einzige Anlaufstelle geschaffen. In Österreich erfolgt der Einstieg über Finanz-Online und derzeit sind Bilanzbuchhalter nicht berechtigt, hier als Vertreter aufzutreten.

Das BMF legt § 2 BibuG sehr restriktiv aus und schaltet die Funktion der MOSS-Erklärungen für Buchhalter und Bilanzbuchhalter nicht frei. Für den Berufsstand ist diese Meinung jedoch nicht nachvollziehbar. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (1.1.2014) konnte auf die Funktionalität der MOSS-Erklärungen und anderer Erklärungen keine Rücksicht genommen werden, da die MOSS-Erklärungen erst mit 1.1.2015 eingeführt wurden. Bilanzbuchhalter sollten daher berechtigt sein, alle mit der Umsatzsteuer zusammenhängenden Arbeiten, wie insbesondere Umsatzsteuervoranmeldung, zusammenfassende Meldung, Umsatzsteuererklärung, Rückerstattung der Vorsteuer, Erklärung zur Verwendung von Gutschriften, Mini-One-Stop-Shop (MOSS) vorzunehmen.

Ein ähnlich gelagerter Fall betrifft die Registrierkassen - siehe dazu § 2 Abs. 2 Z 9.

§ 2 Abs. 1 Z 6 sollte daher lauten:

6. die Vertretung einschließlich die Abfassung und der Abgabe von Erklärungen in ~~Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen, sowie die Erklärung zur Verwendung von Gutschriften (§ 214 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961)~~ allen die Umsatzsteuer betreffenden Angelegenheiten ...

Zu § 2 Abs. 1 Z 7:

Statt des Wortes „Lohnverrechnung“ sollte das Wort „Personalverrechnung“ verwendet werden; Der Ausschluss der Vertretung im Rechtsmittelverfahren sollte aus den zu § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Gründen entfallen.

§ 2 Abs. 1 Z 7 sollte daher lauten:

7. die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung, Personalverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben sowie die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, jedoch nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren und

Zu § 2 Abs. 1 Z 8:

Der in Klammer gesetzte Begriff (*Kalkulation*) kann entfallen.

Unter dem Begriff „kalkulatorische Buchhaltung“ ist jenes Informationsinstrument zu verstehen, das auf die rechnerische Erfassung, Darstellung und Auswertung von Informationen über die für die jeweilige Betriebswirtschaft wirtschaftlich relevanten Tatbestände und Vorgänge gerichtet ist. Im engeren Sinn ist die kalkulatorische Buchhaltung jenes System, welches die einzelnen Vorgänge und Tatbestände in der Betriebswirtschaft für bestimmte Zeitabschnitte und für bestimmte Zeitpunkte im Detail und/oder im Ganzen vergangenheits- und/oder gegenwarts- und/oder zukunftsbezogen (wertmäßig oder mengenmäßig) in Zahlen abbildet und dokumentierend, planend und/oder kontrollierend festhält.

Im weitesten Sinn wird unter der kalkulatorischen Buchhaltung die Gesamtheit aller wirtschaftlich auswertbaren rechenhaften Informationsgewinnungsakte verstanden. Der Zweck der kalkulatorischen Buchhaltung ist in der Gewinnung und Bereitstellung sowie in der Auswertung von Informationen für die Dokumentation, die Planung und die Kontrolle zu sehen. In diesem Sinne hat die kalkulatorische Buchhaltung betriebsintern und betriebsextern Adressaten spezifische Informationen bereitzustellen, indem sie Daten beschafft, speichert und dokumentations-, planungs- und kontrollbezogen aufbereitet und auswertet.

§ 2 Abs. 1 Z 8 sollte daher lauten:

8. die kalkulatorische Buchhaltung (*Kalkulation*).

Zu § 2 Abs. 1 Z 9 neu:

Der Berechtigungsumfang sollte um die Ziffer 9 ergänzt werden.

Bilanzbuchhalter, die ihren Beruf in den letzten drei Jahren ununterbrochen ausgeübt haben und eine Ergänzungsprüfung abgelegt haben, sollten zur Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Einkommens- und Vermögenssteuern berechtigt sein. Diese Erweiterung des Berechtigungsumfanges entspricht einem Bedürfnis der Wirtschaft. Zur Erlangung der für diese Erweiterung erforderlichen Qualifikation sollte der mündliche Prüfungsteil der Fachprüfung Bilanzbuchhalter (§ 16 Abs. 2) entsprechend angepasst werden. Diesbezüglich muss auch die Bilanzbuchhaltungs-Prüfungsordnung adaptiert werden.

§ 2 Abs. 1 Z 9 neu sollte lauten:

9. unter der Voraussetzung des Nachweises einer in den letzten drei Jahren ununterbrochenen selbständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter und der erfolgreichen Ablegung einer Ergänzungsprüfung gemäß § 16 Abs. 2, die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Einkommens- und Vermögenssteuern.

Zu § 2 Abs. 2:

Aufgrund der oben bereits erwähnten restriktiven Auslegung des BMF sollte durch Einfügen des Wortes „insbesondere“ eine taxative Festlegung vermieden und der Spielraum für weitere Tätigkeitsbereiche offengehalten werden.

§ 2 Abs. 2 sollte daher lauten:

(2) Die zur selbständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter Berechtigten sind weiters berechtigt, insbesondere folgende Tätigkeiten auszuüben:

Zu § 2 Abs. 2 Z 2:

Im Interesse einer umfassenden Leistungserbringung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten ist ein damit verbundenes Vertretungsrecht - auch vor den Verwaltungsgerichten - gerechtfertigt.

Erhält der Kunde beispielsweise einen Bescheid über einen Säumniszuschlag, kann der Bilanzbuchhalter den Kunden nicht servizieren, da die Beschwerde gegen den Säumniszuschlag und die Beschwerdevorentscheidung der Gebietskrankenkasse Teil des Rechtsmittelverfahrens sind.

Die Aufnahme des Vertretungsrechtes soll hier Rechtssicherheit schaffen, damit die Klein- und Mittelunternehmen auch in diesen Bereichen durch den Bilanzbuchhalter vertreten werden dürfen. Da der Bilanzbuchhalter gerade für Klein- und Mittelunternehmen der erste Ansprechpartner ist und diese Kleinunternehmergruppe meist auch keinen Firmenanwalt hat, bedeutet dies hier mehr Rechtssicherheit, mehr Verwaltungsökonomie und eine Kosteneinsparung für Kleinunternehmer.

§ 2 Abs. 2 Z 2 sollte daher lauten:

2. die Beratung und Vertretung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen einschließlich der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten, ...

Zu § 2 Abs. 2 Z 4:

Im Rahmen der ihnen erteilten Bevollmächtigung sollten Bilanzbuchhalter auch vor Fonds, Förderstellen, sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, Gerichten und Verwaltungsgerichten ein Vertretungsrecht haben. Die Erweiterung der Vertretungsrechte entspricht einem Erfordernis der Praxis.

§ 2 Abs. 2 Z 4 sollte daher lauten:

*4. die Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und ~~bei anderen in~~ **Wirtschaftsangelegenheiten** zuständigen Behörden und Ämtern, Fonds, Förderungsstellen, sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten gemäß Abs. 1 unmittelbar zusammenhängen, sowie die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten in diesen Angelegenheiten und vor Gericht, soweit kein Anwaltszwang besteht, ...*

Zu § 2 Abs. 2 Z 5:

Bilanzbuchhalter sollten auch im Zusammenhang mit der KU2 zur Vertretung berechtigt sein. Die Wortfolge „gegenüber den gesetzlichen Interessenvertretungen“ sollte entfallen.

§ 2 Abs. 2 Z 5 sollte lauten:

*5. die Vertretung in Angelegenheiten der Kammerumlagen ~~gegenüber den gesetzlichen~~ **Interessenvertretungen***

Zu § 2 Abs. 2 Z 7 - 11

Abs. 2 sollte um die Ziffern 7 - 11 ergänzt werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 7 neu:

Diese Erweiterungen entsprechen einem Erfordernis der Praxis; dazu zählen z.B. Erstellen von Gutachten betreffend den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß § 3 der Berufszugangs-VO Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr sowie § 3 Berufszugangs-VO Güterverkehr.

§ 2 Abs. 2 Z 7 neu sollte lauten:

7. die Beratung, Vertretung, Hilfestellung sowie das Ausstellen von Bestätigungen in Angelegenheiten, die die finanzielle Leistungsfähigkeit oder sonstige unternehmensbezogene Tatsachen, soweit diese dem Rechnungswesen der Auftraggeber zuzuordnen sind, betreffen, ...

Zu § 2 Abs. 2 Z 8 neu:

Der Entwurf zum Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 sieht die Beratung in Rechtsangelegenheiten einschließlich der Vertragserrichtung formularmäßig gestalteter Verträge, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandlichen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen, vor und betrifft in völlig gleichartiger Sachlage auch die Bilanzbuchhalter und Personalverrechner. Dies wurde dem BMWFW in mehreren Gesprächsrunden dargelegt.

Dass im Rahmen der Erläuterungen umfangreich argumentiert wird, weshalb diese Rechtklarstellung für die Wirtschaftstreuhandberufe für die Praxis erforderlich ist, während in gleicher Sachlage keine derartigen Vorkehrungen zugunsten der Bilanzbuchhaltungsberufe im Zuge der zeitgleich laufenden BibuG Novelle 2017 aufgenommen werden, ist objektiv nicht nachvollziehbar.

Diese einseitige Erweiterung der Rechte wird ausdrücklich abgelehnt.

Dieses Recht Beratung in Rechtsangelegenheiten einschließlich der Vertragserrichtung formularmäßig gestalteter Verträge wurde in Verbindung mit dem Rechte der arbeitsrechtlichen Beratung durch die Wirtschaftskammerorganisation in der Vergangenheit auch für Bilanzbuchhalter und Personalverrechner eindringlich gefordert.

Hintergrund ist die intensive Befassung in der Praxis der Personalverrechnung (Bilanzbuchhaltung) mit der kollektivvertraglichen Einstufung und Auslegung. Dieser Graubereich hat in der Vergangenheit zu Problemen in Bezug auf die Berufshaftpflichtversicherung sowie den Strafbestimmung des LSDBG geführt.

Im Herbst 2017 haben genau zu dieser Problematik mehrere Gespräche mit dem BMWFW stattgefunden.

Die Berufsgruppe hat dabei auf die Notwendigkeit der Klarstellung und Aufnahme der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Beratung im Rahmen der anstehenden BibuG-Novelle hingewiesen.

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung im WTBG können wortident für das BiBuG aufgenommen werden: Die Personalverrechnung kann in der Praxis nicht ohne eine umfassende Beratung insbesondere auch im Arbeitsrecht (Kollektivvertrag, Arbeitszeitgesetz, Urlaubsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz usw.) erfolgen.

Da Arbeitsrecht eine Kernaufgabe des Bilanzbuchhalters und Personalverrechners im Rahmen der Personalverrechnung vor allem für die Klein- und Mittelbetriebe darstellt und im Bereich der Personalverrechnung eine fundierte Gesamtleistung verlangt wird, gehört zur arbeitsrechtlichen Beratung auch die Erstellung bzw. zur Verfügungsstellung von Arbeitsverträgen.

Ein Dienstvertrag dient der Rechtssicherheit sowohl für den Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer und ist der Ausfluss einer guten arbeitsrechtlichen Beratung (z. B. Verlängerung der Kündigungsfristen gemäß § 20 Abs. 3 AngG).

Daher sollte Bilanzbuchhaltern und Personalverrechnern zumindest die Möglichkeit offenstehen, für ihre Klienten Verträge zu erstellen, die formularmäßig gestaltet sind. In der Praxis werden derartige Vertragserrichtungen in der Regel Dienst- und Arbeitsverträge betreffen, allerdings ist dies ausdrücklich nicht darauf beschränkt.

§ 2 Abs. 2 Z 8 neu sollte daher zu lauten:

8. die Beratung in Rechtsangelegenheiten einschließlich der Vertragserrichtung von Dienst- und Arbeitsverträgen, wenn diese im Ausfüllen formularmäßig gestalteter Verträge besteht, ...

Zu § 2 Abs. 2 Z 9 neu:

Bilanzbuchhalter sollten berechtigt sein, in technischen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten. Dazu zählt z.B. die Implementierung von Registrierkassen, Einführung von Workflow-Prozessen (z.B. elektronische Belegerfassung) udgl.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (am 1.1.2014) konnte z.B. auf die Funktionalität der Registrierung von Registrierkassen keine Rücksicht genommen werden (die RKSv trat erst mit 1.4.2017 in Kraft). Es handelt sich bei der Eingabe der Seriennummer um eine technische und einfache Tätigkeit, die keiner besonderen Qualifikation bedarf. Es gilt zu bedenken, dass gerade bei klein strukturierten KMU die gesamten Buchhaltungsprozesse auf die Bilanzbuchhaltungsberufe ausgelagert werden.

§ 2 Abs. 2 Z 9 sollte lauten:

9. die Beratung und Vertretung in technischen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Berechtigungsumfang gemäß § 2 stehen, ...

Zu § 2 Abs. 2 Z 10 neu:

Bilanzbuchhalter sollten auch zur Mediation im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges berechtigt sein.

§ 2 Abs. 2 Z 10 neu sollte lauten:

10. die Tätigkeit als Mediator in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Berechtigungsumfang gemäß § 2 stehen, ...

Zu § 2 Abs. 2 Z 11 neu:

Die Berechtigten für Bilanzbuchhaltungsberufe verfügen über die notwendigen Kenntnisse für die Erstellung von Sachverständigengutachten in ihrem Berufsbereich. Um eine unstrittige Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, sollte im BiBuG eine entsprechende Verankerung bei den Berufsrechten vorgesehen werden. Diese Änderung ist dem WTBG nachgebildet, wo eine gleichartige Rechtsgrundlage für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geregelt ist.

§ 2 Abs. 2 Z 11 neu sollte lauten:

„11. die Erstellung von Sachverständigengutachten im Rahmen des Berechtigungsumfanges Bilanzbuchhalter“ ...

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

Statt des Begriffes „Betriebe“ sollte der Begriff „Unternehmen“ iSd des UGB verwendet werden, da der Begriff Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger, wirtschaftlicher Tätigkeit erfasst, gleich ob es sich um Einzelunternehmen, juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen handelt.

§ 3 Abs. 1 Z 1 sollte lauten:

1. die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Erstellung der Saldenlisten für ~~Betriebe~~ Unternehmen und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988 und ...

Zu § 3 Abs. 1 Z 2:

Der in Klammer gesetzte Begriff (Kalkulation) kann entfallen.
Siehe Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Z 8.

§ 3 Abs. 1 Z 2 sollte daher lauten:

2. die kalkulatorische Buchhaltung (Kalkulation).

Zu § 3 Abs. 2:

Aufgrund der bereits erwähnten restriktiven Auslegung des BMF sollte durch Einfügen des Wortes „insbesondere“ eine taxative Festlegung vermieden und der Spielraum für weitere Tätigkeitsbereiche offengehalten werden. Abs. 2 sollte daher um eine Ziffer 4 ergänzt werden.

§ 3 Abs. 2 sollte lauten:

(2) Die zur selbständigen Ausübung des Berufes Buchhalter Berechtigten sind weiters berechtigt, insbesondere folgende Tätigkeiten auszuüben:

Zu § 3 Abs. 2 Z 1:

Im Rahmen der ihnen erteilten Bevollmächtigung sollten Buchhalter auch vor Fonds, Förderungsstellen, sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sowie bei Gericht, soweit kein Anwaltszwang besteht, ein Vertretungsrecht haben; der Ausschluss jeglicher Vertretung widerspricht dem Bedürfnis der Auftraggeber nach umfassender Erledigung ihrer Anliegen

§ 3 Abs. 2 Z 1 sollte lauten:

1. sämtliche Beratungs- und Vertretungsleistungen vor Behörden und Ämtern, Fonds, Förderungsstellen, sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sowie bei Gericht, soweit kein Anwaltszwang besteht, im Zusammenhang ihres Berechtigungsumfanges gemäß Abs. 1, ...

Zu § 3 Abs. 2 Z 3:

Die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches betreffend die Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuermeldungen trägt einem Bedürfnis von Klein- und mittelständischen Unternehmen nach kompetenter Unterstützung bei Bewältigung der auf diesem Gebiet wachsenden Herausforderungen Rechnung. Es entspricht auch den Anforderungen an eine zeitgemäße Vollzugspraxis, dass sowohl die Abgabe von Erklärungen und Meldungen, als auch die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form und somit auch auf elektronischem Weg vorgenommen werden kann. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Z 6 verwiesen.

§ 3 Abs. 2 Z 3 sollte lauten:

3. die Vertretung und die Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuermeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen als Bote und zur Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form, auch auf elektronischem Weg, ...

Zu § 3 Abs. 2 Z 4 neu:

Bilanzbuchhalter sollten auch zur Mediation im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges berechtigt sein.

§ 3 Abs. 2 Z 4 neu sollte lauten:

4. die Tätigkeit als Mediator in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Berechtigungsumfang gemäß § 3 stehen.

Zu § 3 Abs. 2 Z.5 neu:

Die Berechtigten für Bilanzbuchhaltungsberufe verfügen über die notwendigen Kenntnisse für die Erstellung von Sachverständigengutachten in ihrem Berufsbereich. Um eine unstrittige Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, sollte im BiBuG eine entsprechende Verankerung bei den Berufsrechten vorgesehen werden. Diese Änderung ist dem WTBG nachgebildet, wo eine gleichartige Rechtsgrundlage für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geregelt ist.

§ 3 Abs 2 Z.5 neu sollte lauten:

„5. die Erstellung von Sachverständigengutachten im Rahmen des Berechtigungsumfanges Buchhalter“.

Zu § 4 Abs. 1 Z 1:

Der Begriff Lohnverrechnung sollte in Personalverrechnung umbenannt werden, da die Personalverrechnung alle Bezüge von Dienstnehmern, wie z.B. die Lohnverrechnung, die Gehaltsverrechnung, Lehrlingsentschädigung und sonstige Bezüge umfasst.

§ 4 Abs. 1 Z 1 sollte lauten:

1. **~~die Lohnverrechnung~~ Personalverrechnung**

Zu § 4 Abs. 1 Z 2:

Der Begriff Lohnverrechnung sollte in Personalverrechnung umbenannt werden. Der Ausschluss der Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben sollte gestrichen werden. Im Interesse eines umfassenden Beratungs- und Serviceangebotes erscheint eine Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durchaus gerechtfertigt; ebenso sollte auch eine Vertretung im Rechtsmittelverfahren möglich sein, weshalb auch diese derzeit geregelte Einschränkung entfallen sollte.

§ 4 Abs. 1 Z 2 sollte lauten:

2. **die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der ~~Lohnverrechnung~~ Personalverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben und **jedoch nicht die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben und nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren und****

Zu § 4 Abs. 1 Z 3:

Personalverrechner sollten auch zur Vertretung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und Übermittlung in jeder technischen Form berechtigt sein, damit sie im Falle allfälliger Rückfragen seitens der Abgabenbehörden des Bundes diese, im Rahmen der ihnen erteilten Bevollmächtigung, für ihre Auftraggeber beantworten können; der Ausschluss jeglicher Vertretung widerspricht dem Bedürfnis der Auftraggeber nach umfassender Erledigung ihrer Anliegen und sollte daher entfallen.

§ 4 Abs. 1 Z 3 sollte lauten:

3. die Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und die Abfassung und Übermittlung der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörden des Bundes als Bote in jeder technisch möglichen Form, auch auf elektronischem Weg ~~unter Ausschluss jeglicher Vertretung~~ sowie die Vertretung in diesen Angelegenheiten.

Zu § 4 Abs. 2:

Aufgrund der bereits erwähnten restriktiven Auslegung des BMF sollte durch Einfügen des Wortes „insbesondere“ eine taxative Festlegung vermieden und der Spielraum für weitere Tätigkeitsbereiche offengehalten werden. Abs. 2 soll um eine Ziffer 3 - 5 ergänzt werden.

§ 4 Abs. 2 sollte lauten:

(2) Die zur selbständigen Ausübung des Berufes Personalverrechner Berechtigten sind weiters berechtigt, insbesondere folgende Tätigkeiten auszuüben:

Zu § 4 Abs. 2 Z 1:

Im Rahmen der ihnen erteilten Bevollmächtigung sollten Personalverrechner auch vor Fonds, Förderungsstellen, sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sowie bei Gericht, soweit kein Anwaltszwang besteht, ein Vertretungsrecht haben; der Ausschluss jeglicher Vertretung widerspricht dem Bedürfnis der Auftraggeber nach umfassender Erledigung ihrer Anliegen.

§ 4 Abs. 2 Z 1 sollte daher lauten:

1. sämtliche Beratungs- und Vertretungsleistungen vor Behörden und Ämtern, Fonds, Förderungsstellen, sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sowie bei Gericht, soweit kein Anwaltszwang besteht, im Zusammenhang ihres Berechtigungsumfanges gemäß Abs. 1, ...

Zu § 4 Abs. 2 Z 3 neu:

Absatz 2 sollte um die Ziffer 3 ergänzt werden.

Um die für die GPLA-Prüfung erforderliche Qualifikation zu garantieren, müssen in der Bilanzbuchhaltungsberufe-Prüfungsordnung entsprechende Ausbildungskriterien festgelegt werden.

§ 4 Abs. 2 Z 3 neu sollte lauten:

3. die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben, ...

Zu § 4 Abs. 2 Z 4 neu:

Absatz 2 sollte um die Ziffer 4 ergänzt werden. Hier gilt das zu § 2 Abs. 2 Z 7 Gesagte.

§ 4 Abs. 2 Z 4 neu sollte lauten:

4. die Beratung in Rechtsangelegenheiten einschließlich der Vertragserrichtung von Dienst- und Arbeitsverträgen, wenn diese im Ausfüllen formularmäßig gestalteter Verträge besteht, ...

Zu § 4 Abs. 2 Z 5:

Absatz 2 sollte um die Ziffer 5 ergänzt werden.

Personalverrechner sollten auch zur Mediation im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges berechtigt sein.

§ 4 Abs. 2 Z 5 neu sollte lauten:

5. die Tätigkeit als Mediator in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Berechtigungsumfang gemäß § 4 stehen.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 6 neu:

Die Berechtigten für Bilanzbuchhaltungsberufe verfügen über die notwendigen Kenntnisse für die Erstellung von Sachverständigengutachten in ihrem Berufsbereich. Um eine unstrittige Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, sollte im BiBuG eine entsprechende Verankerung bei den Berufsrechten vorgesehen werden. Diese Änderung ist dem WTBG nachgebildet, wo eine gleichartige Rechtsgrundlage für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geregelt ist.

§ 4 Abs 2 Z. 6 neu sollte lauten:

„6. die Erstellung von Sachverständigengutachten im Rahmen des Berechtigungsumfanges Personalverrechner“ ...

Zu § 13 Abs. 1:

Um eine entsprechend hochwertige Qualität des mündlichen Prüfungsteiles der Fachprüfungen zu garantieren und auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, sollten die mündlichen Fachprüfungen ausschließlich nur mehr bei den Meisterprüfungsstellen der Wirtschaftskammern durchgeführt werden. Damit ist eine bundeseinheitliche Abwicklung dieser Prüfungen unter Beachtung eines den jeweiligen Bilanzbuchhaltungsberufen gerecht werdenden hohen Qualitätsniveaus gewährleistet. Personen, die bei Ausbildungsinstituten, welche einen durch Prüfung abgeschlossenen Lehrgang anbieten, Gegenstände des schriftlichen Prüfungsteils, die inhaltlich einer Fachprüfung entsprechen, positiv abgelegt haben, sind hinsichtlich dieser Gegenstände von der Ablegung der schriftlichen Prüfung befreit. Ob dies der Fall ist, hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

Vor dieser Entscheidung ist eine Stellungnahme des Fachbeirates einzuholen. Da ex ante Anerkennungen von Prüfungen, die von Ausbildungsinstituten durchgeführt wurden, nicht mehr möglich sein sollen, sollten § 13 Abs. 3 und der 2. Satz in Absatz 5 entfallen.

§ 13 Abs. 1 sollte lauten:

§ 13 (1) Personen, die die Ablegung einzelner Gegenstände des schriftlichen Prüfungsteils einer Fachprüfung inhaltlich vergleichbaren Prüfung nachweisen können, sind von der Ablegung dieser Gegenstände im Rahmen des schriftlichen Teils der Fachprüfung befreit. Die Behörde hat darüber mit Bescheid abzusprechen.

(2) Personen, die bereits über eine Berechtigung als Buchhalter oder Personalverrechner verfügen, sind von jenen Gegenständen der Fachprüfung Bilanzbuchhalter befreit, die sie bereits aufgrund ihrer Befugnis ausüben dürfen. Die Behörde hat im Rahmen der Prüfungsordnung festzulegen, welche Gegenstände inhaltlich als gleichwertig anzusehen sind.

~~(3) Ausbildungsinstitute, die einen durch Prüfung abgeschlossenen Lehrgang anbieten, können diese Prüfung für die Dauer von höchstens drei Jahren anerkennen lassen, wenn die Prüfung inhaltlich mit der Fachprüfung Bilanzbuchhalter oder Buchhalter oder Personalverrechner vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere aufgrund des Ablaufes der Prüfung, der Prüfungsinhalte, der Dauer der Prüfung und der Qualifikation der Prüfer zu beurteilen. Eine Anerkennung hat durch die Behörde mit Bescheid zu erfolgen. Anerkannte Prüfungen gelten als erfolgreich abgelegte Fachprüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.~~

(4) (3) Bei der Behörde ist ein Fachbeirat einzurichten. Der Fachbeirat hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder des Fachbeirates sind vom

Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Mitglieder des Fachbeirates haben über praktische Erfahrung oder theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet der Bilanzbuchhaltung, Buchhaltung oder Personalverrechnung zu verfügen. Der Fachbeirat hat seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit zu treffen, wobei bei Stimmgleichstand die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich hat für die Geschäftsführung im Fachbeirat eine Geschäftsordnung zu erlassen.

~~(4) (5) Die Behörde kann hat vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 eine Stellungnahme des Fachbeirates einholen. Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 3 ist die Behörde verpflichtet, eine Stellungnahme des Fachbeirates einzuholen.~~

Zu § 15 Abs. 2:

Die Regelungen betreffend die jeweiligen Fachprüfungen für Bilanzbuchhalter sollten nach den Vorschlägen aus Fachkreisen aktualisiert werden.

§ 15 Abs. 2 sollte lauten:

(2) Eine der Klausurarbeiten hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachstehenden Gegenständen zu umfassen:

~~1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung, doppelte Buchhaltung, insbesondere Verbuchung sämtlicher Steuern, Verbuchung von Wareneinkauf und Warenverkauf, Ermittlung und Verbuchung von Wareneinsatz, Materialeinsatz und Bestandsveränderungen, Retourwaren, Rabatte und Skonti,~~

~~2. Verbuchung des Zahlungsverkehrs, insbesondere Rechnungsausgleich, Anzahlungen, Teilzahlungen, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs, Factoring, Personenkonten, Lohn- und Gehaltsverbuchung, Verbuchung verschiedener Aufwendungen wie Reisekosten, Werbung und Repräsentation,~~

~~BGBI. I - Ausgegeben am 11. September 2013 - Nr. 191 6 von 25~~

~~www.ris.bka.gv.at~~

~~3. Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, Aktivierungspflichten, selbsterstellte Anlagen, Regelungen für Kraftfahrzeuge, Fremdwährungsverbuchung, Kreditverluste, Gewährleistung und Schadenersatz, Vertragsstrafen, Rechnungsabgrenzungen, Filialbuchhaltung, Kommissionsgeschäfte, Handelsvertretung, Verbuchung von Aufnahme und Tilgung langfristigen Kapitals, Leasinggeschäfte, Verbuchung von Privatentnahmen und -einlagen,~~

~~4. buchhalterische Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensgesetzbuch insbesondere Rechnungslegungsvorschriften, Steuerrecht, Zahlungs- und Kapitalverkehr,~~

~~5. Anfertigung eines Jahresabschlusses mit vollständiger und sachgerechter Ermittlung der einzelnen Bilanzansätze unter Berücksichtigung der verschiedenen Unternehmensformen und~~

~~6. moderne Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere Zielkostenrechnung und direct costing-~~

1. Buchhaltung,

2. Zahlungsverkehr und Kapitalverkehr,

3. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht,

Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrensrecht, relevante Vorschriften der Europäischen Union,

4. Steuerrecht,

5. Jahresabschluss unter Berücksichtigung der verschiedenen Unternehmensformen und

6. moderne Kosten- und Leistungsrechnung, betriebswirtschaftliche Werkzeuge

Zu § 16:

Die Regelungen betreffend die jeweiligen Fachprüfungen für Bilanzbuchhalter sollten nach den Vorschlägen aus Fachkreisen aktualisiert werden.

Aufgrund der vorgenommenen Rechteerweiterung in § 2 Abs. 1 Z 9 sollte ein Absatz 2 geschaffen und eine Ergänzungsprüfung für Internationales Steuerrecht und vertieftes Unternehmensrecht im Hinblick auf Gesellschaftsrecht vorgesehen werden.

§ 16 Abs. 1 sollte lauten:

§ 16 (1) Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Gegenständen zu umfassen:

~~1. Berufsrecht,~~

~~2. Buchhaltung, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Funktionsweise der doppelten Buchhaltung, formaler Abschluss, Organisationsformen der doppelten Buchhaltung, Belegwesen, Journal, Hauptbuch, Nebenbuchhaltung, unternehmens- und steuerrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, formelle und materielle Mindestanforderungen, abhängig von der Form der Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Inventurverfahren, Kontenrahmenprinzipien und -systeme,~~

~~3. bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, insbesondere Vertragsrecht, Sachenrecht, Grundzüge des Unternehmensrechts und Grundkenntnisse der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, soweit für die Bilanzbuchhaltung erforderlich,~~

~~4. Steuerrecht, insbesondere Grundzüge der Bundesabgabenordnung, Umsatzsteuer und Grundbegriffe des Einkommensteuer- und Körperschaftssteuerrechts unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlung,~~

~~5. Zahlungs- und Kapitalverkehr, insbesondere die Durchführung des Zahlungsverkehrs, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs und Kaufvertrags- und Versicherungsklauseln und ihre Auswirkung im Zahlungsverkehr,~~

~~6. Begriffe und Arten von Jahresabschlüssen nach dem Unternehmensgesetzbuch (insbesondere Rechnungslegungsbestimmungen) und Steuerrecht, gesetzliche Vorschriften über den Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, Gliederung von Jahresabschlüssen (inklusive Gewinn- und Verlustrechnung) und Fristen zur Erstellung von Jahresabschlüssen,~~

~~7. Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen, insbesondere EDV und FinanzOnline,~~

~~8. Personalverrechnung,~~

~~9. Kostenrechnung, insbesondere Kostenrechnungstheorie und traditionelle Kostenrechnung und~~

~~10. Unternehmensführung, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe.~~

1. Berufsrecht,

2. Buchhaltung,

3. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Grundbegriffe des Arbeits- und Sozialrechts und Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrenrecht, soweit für die Bilanzbuchhaltung erforderlich,

4. Steuerrecht soweit für die Bilanzbuchhaltung erforderlich,

5. Zahlungs- und Kapitalverkehr,

6. Jahresabschlüsse,

7. Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen,

8. Personalverrechnung,

9. **Kostenrechnung und betriebswirtschaftliche Werkzeuge,**
10. **Unternehmensführung, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe,**

§ 16 Abs. 2 neu sollte lauten:

(2) Zusätzlich kann zur Erlangung der erweiterten Berufsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 eine Ergänzungsprüfung in folgenden Gegenständen abgelegt werden:

1. **Internationales Steuerrecht**
2. **vertieftes Unternehmensrecht im Hinblick auf Gesellschaftsrecht.**

Zu § 18 Abs. 2:

Die Regelungen betreffend die jeweiligen Fachprüfungen für Buchhalter sollten nach den Vorschlägen aus Fachkreisen aktualisiert werden.

§ 18 Abs. 2 sollte lauten:

(2) Die Klausurarbeit hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachstehenden Gegenständen zu umfassen:

- ~~1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung, doppelte Buchhaltung, insbesondere Verbuchung sämtlicher Steuern, Verbuchung von Wareneinkauf und Warenverkauf, Ermittlung und Verbuchung von Wareneinsatz, Materialeinsatz und Bestandsveränderungen, Retourwaren, Rabatte und Skonti,~~
 - ~~2. Verbuchung des Zahlungsverkehrs, insbesondere Rechnungsausgleich, Anzahlungen, Teilzahlungen, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs, Factoring, Personenkonten, Lohn- und Gehaltsverbuchung, Verbuchung verschiedener Aufwendungen wie Reisekosten, Werbung und Repräsentation,~~
 - ~~3. Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, Aktivierungspflichten, selbsterstellte Anlagen, Regelungen für Kraftfahrzeuge, Fremdwährungsverbuchung, Kreditverluste, Gewährleistung und Schadenersatz, Vertragsstrafen, Rechnungsabgrenzungen, Filialbuchhaltung, Kommissionsgeschäfte, Handelsvertretung, Verbuchung von Aufnahme und Tilgung langfristigen Kapitals, Leasinggeschäfte, Verbuchung von Privatentnahmen und -einlagen,~~
 - ~~4. buchhalterische Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensgesetzbuch insbesondere Rechnungslegungsvorschriften, Steuerrecht, Zahlungs- und Kapitalverkehr,~~
 - ~~5. moderne Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere Zielkostenrechnung und direct costing.~~
1. **Buchhaltung,**
 2. **Zahlungsverkehr,**
 3. **Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrenrecht, soweit für die Buchhaltung relevant,**
 4. **moderne Kosten- und Leistungsrechnung, betriebswirtschaftliche Werkzeuge**

Zu § 19:

Die Regelungen betreffend die jeweiligen Fachprüfungen für Buchhalter sollten nach den Vorschlägen aus Fachkreisen aktualisiert werden.

§ 19 sollte lauten:

Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Gegenständen zu umfassen:

- ~~1. Berufsrecht,~~

~~2. Buchhaltung, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Funktionsweise der doppelten Buchhaltung, formaler Abschluss, Organisationsformen der doppelten Buchhaltung, Belegwesen, Journal, Hauptbuch, Nebenbuchhaltung, unternehmens- und steuerrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, formelle und materielle Mindestanforderungen, abhängig von der Form der Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Inventurverfahren, Kontenrahmenprinzipien und -systeme,~~

~~3. bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, insbesondere Vertragsrecht, Sachenrecht, Grundzüge des Unternehmensrechts und Grundkenntnisse der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, soweit für die Buchhaltung erforderlich,~~

~~4. Steuerrecht, insbesondere Grundzüge der Bundesabgabenordnung, Umsatzsteuer und Grundbegriffe des Einkommensteuerrechts unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlung,~~

~~5. Zahlungs- und Kapitalverkehr, insbesondere die Durchführung des Zahlungsverkehrs, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs und Kaufvertrags- und Versicherungsklauseln und ihre Auswirkung im Zahlungsverkehr,~~

~~6. Kostenrechnung, insbesondere Kostenrechnungstheorie und traditionelle Kostenrechnung und~~

~~7. Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen.~~

~~1. Berufsrecht,~~

~~2. Buchhaltung,~~

~~3. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrenrecht, soweit für die Buchhaltung erforderlich,~~

~~4. Umsatzsteuer und Grundbegriffe des Einkommensteuerrechts unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlung,~~

~~5. Zahlungsverkehr,~~

~~6. Kostenrechnung und betriebswirtschaftliche Werkzeuge,~~

~~7. Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen.~~

Zu § 21 Abs. 2:

Die Regelungen betreffend die jeweiligen Fachprüfungen für Personalverrechner wurden nach Vorschlägen aus Fachkreisen aktualisiert.

Aufgrund der vorgenommenen Rechteerweiterung in § 4 Abs. 2 Z 3 sollte der Prüfungsstoff um Internationales Steuerrecht und vertieftes Unternehmensrecht im Hinblick auf Gesellschaftsrecht entsprechend erweitert werden.

§ 21 Abs. 2 sollte lauten:

(2) Die Klausurarbeit hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachstehenden Fachbereichen zu umfassen:

~~1. Personalverrechnung,~~

~~2. Einnahmen- und Ausgabenrechnung und doppelte Buchführung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist und~~

~~3. Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Steuerrecht Arbeits- und Sozialrecht und Verfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist.~~

1. Personalverrechnung, insbesondere Lohn- und Gehaltsverrechnung, Lehrlingsentschädigung und sonstige Bezüge

2. Einnahmen- und Ausgabenrechnung und doppelte Buchführung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist und

3. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und Verfahrensrecht, Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist.

Zu § 22:

Die Regelungen betreffend die jeweiligen Fachprüfungen für Personalverrechner wurden nach Vorschlägen aus Fachkreisen aktualisiert.

§ 22 sollte daher lauten:

Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Gegenständen zu umfassen:

~~1. Berufsrecht,~~

~~2. Personalverrechnung,~~

~~3. Buchhaltung, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, der doppelten Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist,~~

~~4. Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und Verfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist und~~

~~5. Grundlagen und Anwendung der Informationstechnologie in der Personalverrechnung.~~

1. Berufsrecht,

2. Personalverrechnung,

3. Buchhaltung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist

4. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist,

5. Grundlagen und Anwendung der Informationstechnologie in der Personalverrechnung

Zu § 36 Abs. 5 und § 62:

Auch Buchhalter und Personalverrechner sollten sich auf ihre Vollmacht berufen können.

§ 36 Abs. 5 sollte lauten:

(5) Berufet sich ein Bilanzbuchhalter, Buchhalter oder Personalverrechner im beruflichen Verkehr auf die ihm erteilte Bevollmächtigung, so ersetzt diese Berufung den urkundlichen Nachweis.

Die disziplinarrechtlichen Bestimmungen sollten daher entsprechend angepasst werden.

§ 62 sollte lauten:

§ 62 Berufsberechtigte unterliegen zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung gemäß § 34 den Ausübungs- und Standesregeln gemäß § 69 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194. Berufet sich ein Bilanzbuchhalter, Buchhalter oder Personalverrechner im beruflichen Verkehr gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes fälschlich auf eine ihm erteilte Bevollmächtigung, sind die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des 2. Teiles des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 158/1999, sinngemäß anzuwenden. Zuständig dafür ist die Behörde.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Weiters wird die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

i.V. Leitl

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße

Höllinger

Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.

Anlagen